

STIFTUNGSREGLEMENT

der

Stiftung für Patientensicherheit

Art. 1

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus Personen, die mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung zum Erfolg der Stiftung beitragen können.
2. Mitglieder des Stiftungsrates sind je ein Vertreter der Stifter.
3. Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder wählen, die auch dem Stiftungszweck verpflichtet sind.

Art. 2

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Präsidenten, des Ausschusses, des Beirates und des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin
 - Konstituierung des Stiftungsrates
 - Entscheid über den Anschluss weiterer Personen, Institutionen und Organisationen an die Stiftung
 - Festlegung des Budgets, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Gesamtsteuerung des Programms entsprechend dem Stiftungszweck
 - Erörterung politischer und strategischer Fragen
 - Regelmässige Orientierung der Oeffentlichkeit über Fortschritte und Entwicklungen der Patientensicherheit

6



Art. 3 Stiftungsratsausschuss

1. Der Stiftungsratsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates
 - Beschlussfassung über vom Stiftungsrat an den Ausschuss delegierte Geschäfte
2. Der Stiftungsratsausschuss wird vom Präsidenten, der Präsidentin des Stiftungsrates einberufen und geleitet.

Art. 4 Beirat

1. Beiräte werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat hat zur Aufgabe, den Stiftungsrat fachlich zu beraten. Dazu kann er eigene Sitzungen abhalten.
3. Der Präsident des Stiftungsrats kann Beiräte zur Sitzungsteilnahme einladen.

Art. 5 Geschäftsleiter/In

1. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Verantwortung für die operative Umsetzung des Stiftungszweckes. Er/Sie führt die Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin rapportiert an den Präsidenten.
3. Die Aufgaben des Geschäftsleiters bzw. die Geschäftsleiterin ergeben sich aus dem entsprechenden Vertrag samt Pflichtenheft.

Art. 6 Unterschriftenregelung

1. Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer / die stellvertretende Geschäftsführerin sind jeweils zu zweien unterschreibungsberechtigt.

6



Art. 7 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Entschädigungen

1. Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrates, des Ausschusses, des Beirates und für den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin fest.

Zürich, *23.01.2018*

[Signature]
.....
Julia Boysen
Geschäftsführerin

Buchs, *6.2.18*

[Signature]
.....
Prof. Dr. Dieter Conen
Präsident

Versionen

V1	In Kraft gesetzt	per Beschluss des Stiftungsrates vom 08. Dezember 2003
V2	ergänzt unter Art. 2	per Beschluss des Stiftungsrates vom 22. Mai 2006
V3	geändert unter Art.4	per Beschluss des Stiftungsrates vom 02. April 2007
V4	geändert unter Art. 6	per Beschluss des Stiftungsrates vom 22. November 2017